

---

# Richtlinien

---

## Auszug aus den Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses des Gesamtpräsidiums vom 18. Februar 2006

---

### 11. Veranstaltungsausschreibung

**11.1** Für jede Volkssportveranstaltung ist eine Ausschreibung zu fertigen.

**11.2.** Die Titelseite muss Folgendes enthalten:

- a) DVV- und IVV-Emblem
- b) Mitglieds- und Genehmigungsnummer
- c) Partner des DVV/Sponsoren, welche ohne Entgelt in die Ausschreibung aufzunehmen sind  
Sonstige Werbung ist auf der Titelseite nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.
- d) Internetadresse [www.dvv-wandern.de](http://www.dvv-wandern.de)
- e) Veranstalter (Mitgliedsverein), Veranstaltungsdatum und -ort
- f) Abbildung der neuen Auszeichnung (und der Marathonauszeichnung), sofern eine angeboten wird  
Restbestände der Vorjahre dürfen nicht abgebildet werden.

Alle Angaben, welche auf der Titelseite der Ausschreibung stehen, müssen im Innenteil nicht mehr erwähnt werden.

#### 11.3. Titelseite Layout

Die Titelseite muss den Vorgaben des DVV gemäß Anlage „Musterausschreibung Titelseite“ entsprechen.

**11.4.** Der Text der Innenseite muss den Vorgaben des DVV gemäß Anlage „Musterausschreibung Text“ entsprechen.

**11.5** Der Entwurf der Ausschreibung ist dem zuständigen Landes-/Bezirksvorstand oder einer von diesem benannten Person (Ausschreibungsgenehmiger) rechtzeitig in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Nur die genehmigte Ausschreibung darf in Druck gegeben werden. Wird die Ausschreibung nicht in der genehmigten Ausführung gedruckt, kann die Ausgabe bei den Veranstaltungen durch den zuständigen Landes-/Bezirksvorstand untersagt werden. Sechs Exemplare der gedruckten Ausschreibung sind dem Ausschreibungsgenehmiger des jeweiligen Landes-/Bezirksverbandes vorzulegen.

Bei der Einreichung des Antrages zur Genehmigung der Ausschreibung muss sich der Verein an die Vorgaben der Richtlinien zur Durchführung von Volkssportveranstaltungen richten und diese beachten. Entspricht der Antrag nicht den Vorgaben und kommt es irrtümlich zu einer Genehmigung, ergibt sich für den Antragsteller hieraus kein Rechtsanspruch.

**11.6.** Für Vorankündigungen gleich welcher Art gelten die Regelungen unter 11.2., 11.3. und 11.5. entsprechend.